

schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort geben zu können.

Referent D. Gross: Ich habe den Antrag des Herrn v. Griegern unterstützt und werde auch dafür stimmen, theils aus dem von dem Herrn Vicepräsidenten angeführten Grunde, daß auf diese Weise doch, wenn das Deputationsgutachten nicht angenommen werden sollte, wenigstens ein Gegenstand des Verkehrs aus der allgemeinen Maaßrevolution gerettet werden wird, theils in Bezug auf die Erklärungen des Herrn Staatsministers, in Ansehung derer ich der Ansicht des Herrn Freiherrn v. Weld durchgängig beitrete. Nur in Bezug auf die Aeußerung des Herrn v. Erdmannsdorf, nach welcher er Beruhigung darin findet, daß dabei eine Umrechnung der vielfach abgeänderten und corrigirten Angaben in den Flurbüchern stattfinden werde, erlaube ich mir zu bemerken, daß diese Beruhigung sich nicht auf einen festen Grund stützen möchte, weil es sich eben um keine neue Vermessung, sondern nur um eine Umrechnung handelt, mithin diese wieder auf die Correcturen und Abänderungen sich gründen muß.

Präsident v. Carlowitz: Zu §. 4 hat die Deputation nichts erwähnt, dagegen wurden zwei Amendements eingebracht, das des Herrn v. Griegern, wonach am Schlusse des Paragraphen gesagt werden soll: „Daneben steht als Längenmaaß bei Feldgrößen die der neuen Landesvermessung zu Grunde gelegte Längenruthe von 7 Ellen 14 Zoll unverändert fort,“ und dann ein anderes von dem Herrn Secretair v. Biedermann, welches er jedoch jetzt wieder zurücknimmt, da die Erklärung des Herrn Staatsministers den Wünschen des Antragstellers zu willfahren geschienen. Es steht also nur noch der Antrag des Herrn v. Griegern. Ehe ich jedoch darauf die Frage richte, muß ich nochmals erinnern, daß durch Annahme dieses Antrags bereits über die Annahme der übrigen Anträge des Herrn v. Griegern beim 7. §. der Maaßordnung und bei einigen Paragraphen des Gesetzentwurfs bis etwa auf Vorbehalt der Redaction mit entschieden sein würde; umgekehrt aber auch würde durch den Fall des Amendements hier auch schon über die andern einzelnen Anträge und zwar abfällig entschieden sein. Ich wünschte dies nochmals der Kammer vorzuführen, damit keine Zweifel entstehen möchten, wenn die übrigen Paragraphen zur Berathung kommen, zu welchen ebenfalls vom Herrn v. Griegern Anträge eingebracht worden sind.

v. Polenz: Um nicht abermals zu spät zu kommen, was mir so häufig passiert, weil ich gern alle andern Redner vorausgehen lasse, erlaube ich mir folgenden Antrag. Wenn der Herr Secretair v. Biedermann sein Amendement zurückgenommen hat, so werde ich es wieder aufnehmen, wozu jedes Kammermitglied ein Recht hat: denn ich gestehe, daß ich, vielleicht durch die Entfernung meines Platzes verhindert, in der Aeußerung des Herrn Ministers der Finanzen die Zusicherung nicht gefunden habe, welche das v. Biedermann'sche Amendement unnöthig machte.

Staatsminister v. Falkenstein: Seiten des Herrn Staatsministers v. Zschau ist nicht erklärt worden, daß der

Antrag des Herrn Secretairs v. Biedermann in der Maaße, wie er gestellt worden ist, Annahme finden werde, sondern es ist nur gesagt worden, es werde Seiten der obersten Staatsbehörde Alles geschehen, was der Herr Secretair durch seinen Antrag erreicht zu wissen wünsche, nämlich möglichste Befreiung der Obrigkeiten von der mit vieler Mühe verknüpften Arbeit bei der Umrechnung.

v. Polenz: Mit dieser Erklärung bin ich befriedigt, und nehme meinen Antrag zurück.

Präsident v. Carlowitz: Es steht noch ein einziges Amendement, und ich frage nun einfach: ob die Kammer den v. Griegern'schen Antrag annehme? — Er wird durch zwei und zwanzig verneinende Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Wir werden nun zu §. 5 der Maaßordnung übergehen können.

Referent D. Gross:

§. 5.

Die Weglängen werden nach Meilen bestimmt. Eine sächsische Meile ist gleich 2500 Ruthen, oder 7500 Metern, oder 25,000 Fuß.

(Die Motive s. in Nr. 13 der zweiten Kammer S. 282.)

Präsident v. Carlowitz: Wenn von der Kammer zu §. 5 nichts erwähnt wird, so gehen wir zu §. 6 über.

Referent D. Gross:

§. 6.

Die Weifmaaße erhalten nachstehende Bestimmungen:

a) Reines Garn darf nur über Weifen gewirkt werden, deren ganzer Umfang genau entweder 4 oder 3 neue sächsische Ellen beträgt, und die Aufbindung ist lediglich in der Art gestattet, daß 20 Fäden ein Gebind, 20 Gebind eine Zahl oder Zaspel, 12 Zahlen oder Zaspel ein Stück ausmachen.

Bei Maschinengarnen, oder in so weit sonst die Fabrication solches verlangen sollte, ist jedoch auch die englische Weifart des Reingarns nachgelassen, wonach eine Zahl, oder Lea, aus 100 Fäden, jeder zu 3 Yards, oder aus 120 Fäden, jeder zu 2½ Yards Länge, besteht und 200 Zahlen oder Leas ein Bündel bilden.

b) Das baumwollene Garn ist, in Uebereinstimmung mit dem bei der hierländischen Fabrication bereits üblich gewordenen englischen Weifsystem durchgehends über Weifen aufzuwinden, deren Umfang volle 54 Zoll oder 2¼ Ellen (§. 2) betragen muß. Für die einzelnen Garnfäden selbst ist hierbei eine Toleranz bis zu 1 Zoll gestattet, um welche sie größer sein dürfen. Achtzig Fäden bilden ein Gebind und sieben Gebind ein Strehn. Die Anzahl der auf ein englisches Pfund, oder 29½ neusächsische Lothe (vergl. Verordnung vom §. 12) gehenden Strehne bezeichnet die Garnnummer.

c) Das kammwollene Maschinengarn ist wie das baumwollene zu weifen, aufzubinden und zu numeriren, dabei jedoch eine Toleranz von einem halben Zoll auf jede Elle des Weifumfangs gestattet, um welche derselbe kürzer sein darf.

Kammwollenes Handgespinnst kann entweder eben so, oder wie das Streichgarn aufgewirkt werden.

d) Das schaaßwollene Streichgarn, so weit solches nach dem Garnmaaße verkauft wird, oder sonst in den öffentlichen Ver-